

# Amtsblatt

## der Stadt Bad Liebenstein

Nr. 1/2014

Freitag, den 31. Januar 2014

2. Jahrgang



Das Kurhaus Bad Liebenstein ist seit einem Jahr wieder geöffnet und erfreut sich zunehmender Gästezahlen. Betreiberin Cornelia Woitkewitz resümiert, dass sie mit ihrem Team seit der Wiedereröffnung großen Wert darauf lege, die Gäste zufrieden zu stellen und dem Kurhaus wieder einen angemessenen Stellenwert zu geben. Die angebotenen Kurse wie Aquafitness, Wassergymnastik, Babyschwimmen, Kleinkindschwimmen, Schwimmernkurse, Wirbelsäulengymnastik, Power Gymnastik, Zumba und Yoga erfreuen sich zunehmender Beliebtheit.

Das Kurhaus wird auch genutzt für Gesundheitskurse von verschiedenen Gruppen wie zum Beispiel der Rheuma-Liga oder von Menschen, die unter Fibromyalgie oder Osteoporose leiden. Auch der Reha-Sport ist eine feste Größe im Kurhaus. Cornelia Woitkewitz erklärt, dass das Kurhaus aber nicht nur zur Rehabilitation dient, sondern vor allem Angebote für die Erholung vom Alltag und die körperliche und geistige Entspannung vorhält. Hierfür stehen den Besuchern die Bereiche Physiotherapie, Sauna, Schwimmbad, Kosmetik, Fitness und Salzgrotte zur Verfügung. Erfreulich sei, dass nicht nur Bürger aus der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein, sondern auch aus der Wartburgregion und aus der Region Schmalkalden-Meiningen zunehmend die Einrichtung für sich entdecken.

## Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

an dieser Stelle möchte ich Sie über einige Neuerungen im Jahr 2014 informieren.

Die Zusammenführung der ehemaligen Stadtverwaltung Bad Liebenstein mit der ehemaligen Gemeindeverwaltung Schweina ist weiter fortgeschritten. Die Zusammenlegung der Ämter ist nunmehr soweit vollzogen, dass wir in diesem Amtsblatt eine Übersicht über die Mitarbeiter und ihre zum Teil neuen Zuständigkeiten liefern können. Die Mitarbeiter sind künftig nicht mehr nach Ortsteilen zuständig, sondern nach Sachgebieten. Das bedeutet, dass sich die Mitarbeiter auch in die Sachthemen der Ortsteile einarbeiten mussten und müssen, für die sie bislang nicht zuständig waren. Diesbezüglich bedarf es noch weiterer Einarbeitungszeit.

Bauamt und Finanzverwaltung für die gesamte Einheitsgemeinde sitzen künftig im Verwaltungsgebäude in der August-Bebel-Str. 12 in Schweina, alle anderen Angelegenheiten werden im Verwaltungsgebäude in der Bahnhofstraße 22 in Bad Lie-

benstein bearbeitet. Die offizielle Anschrift der Stadtverwaltung ist die Bahnhofstraße 22 in Bad Liebenstein, wo auch die Mitarbeiterinnen der Postverwaltung sitzen. Es besteht aber weiterhin die Möglichkeit, die Post im Verwaltungsgebäude in Schweina abzugeben. Alle anderen ehemaligen Postanschriften, unter anderem das Postfach in Bad Liebenstein, sind nicht mehr als offizielle Adresse gültig.

Für Fragen zu Vorgängen, Problemen und Anregungen in der Stadt stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu den Öffnungszeiten persönlich oder telefonisch zur Verfügung. Sie haben die Möglichkeit, sich direkt an die Amtsleiter zu wenden. Diese können Auskünfte geben über Zuständigkeiten, Verfahrensweisen, Sach- und Bearbeitungsstände, Planungsstände etc. Ich möchte Sie jedoch nachdrücklich bitten, die Öffnungszeiten zu beachten, da die Mitarbeiter außerhalb der Öffnungszeiten die Vorgänge bearbeiten, Vor-Ort-Termine wahrnehmen oder mit anderen kommunalen oder staatlichen Behörden korrespon-

dieren. Selbstverständlich können Sie auch einen Termin vereinbaren, gegebenenfalls auch außerhalb der Öffnungszeiten.

Abschließend möchte ich Ihnen noch eine Änderung zum vorliegenden Amtsblatt mitteilen. Im Amtsblatt werden ab diesem Jahr nur noch amtliche Mitteilungen veröffentlicht. Das Amtsblatt selbst erscheint künftig nach Bedarf, in der Regel nach Stadtratsitzungen, wenn Satzungen oder Beschlüsse bekannt gemacht werden oder wichtige Hinweise an die Bürger ergehen müssen. Die Stadtverwaltung wird für den Abdruck von nichtamtlichen Informationen gegenüber dem Verlag künftig keine Kosten mehr übernehmen. Für die Veröffentlichung von Vereinsinformationen, Veranstaltungen etc. können aber weiterhin die Tagespresse oder regionale Anzeigenblätter genutzt werden. Ich bitte diesbezüglich um Verständnis.

**Dr. Michael Brodführer**  
Bürgermeister

### Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Telefon: 036961/3610  
Telefax: 036961/36120  
E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de

#### Öffnungszeiten

Montag	14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

#### Öffnungszeiten der Touristinformation

Herzog-Georg-Str. 64, Telefon: 69320

#### Neue Öffnungszeiten ab 01.02.2014 bis 31.03.2014

Montag – Freitag	10.00 – 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Samstag	10.00 – 13.00 Uhr
Sonntag/Feiertag	geschlossen

### Schiedsstelle

Bahnhofstr. 22

**Sprechzeiten:** Jeden ersten Donnerstag im Monat in der Zeit von 16.00 – 17.30 Uhr

#### Kontaktbereichsbeamte:

##### Herr Beck

Herzog-Georg-Str. 64, Telefon: 734506 oder 0173/6451474

##### Sprechzeiten:

Donnerstag 10.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 17.00 Uhr

##### Herr Seidel

August-Bebel-Str. 12, Telefon: 036961/734484

##### Sprechzeiten:

Dienstag 15.00 – 17.00 Uhr

## Amtliche Bekanntmachungen

### Allgemeinverfügung zur Umbenennung von Straßennamen

#### in der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- neugefasst durch Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in seiner Sitzung am 3. Juli 2013 mit Beschluss-Nr. 03/2013/35 die Straßenumbenennung in den Ortsteilen der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein beschlossen.

Die Benennung der im Gebiet der Ortsteile dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen liegt nach § 4 Absatz 4 Nummer 3 der Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenstein vom 31. Januar 2013, in der derzeit geltenden Fassung, in der Entscheidungszuständigkeit der Ortsteilräte. Nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat über die zur Umbenennung vorgesehenen Straßen erfolgte die Entscheidung über die neue Bezeichnung der Straßen im Ortsteil Steinbach in der Sitzung des Ortsteilrates Steinbach am 2. September 2013 und für die Ortsteile Bad Liebenstein, Meimers sowie Bairoda in den Sitzungen des Ortsteilrates Bad Liebenstein am 20. August 2013 und am 5. Dezember 2013.

In Vollzug des oben genannten Stadtratsbeschlusses erlässt der Bürgermeister der Stadt Bad Liebenstein folgende **Allgemeinverfügung zur Straßenumbenennung:**

I. Ortsteil	Alter Straßenname	Neuer Straßenname
OT Bad Liebenstein T Steinbach	Friedhofstraße	Breiter Fahrweg
	Bahnhofstraße	Alte Bahnhofstraße
	Hauptstraße	Schleiferstraße
OT Meimers	Ruhlaer Straße	Glasbachstraße
	Liebensteiner Straße	Lindenstraße
OT Bairoda	Siedlung	Am Breitunger Rennweg

II. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein in Kraft.

#### Begründung:

Bedingt durch die mit Wirkung vom 31. Dezember 2013 vollzogene Gemeindegliederung der ehemaligen Stadt Bad Liebenstein sowie der bisherigen Gemeinden Schweina und Steinbach zur Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein kam es innerhalb derselben Gemeinde zu gleich lautenden Straßenbezeichnungen. Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 ThürKO sind gleich lautende Straßenbezeichnungen innerhalb derselben Gemeinde unzulässig.

Bei der Entscheidung über das Ob und Wie einer Straßenumbenennung steht der Stadt eine weitgehende, auf dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht beruhende Gestaltungsfreiheit zu, die lediglich durch den Zweck der Aufgabenzuweisung und durch die aus dem Rechtsstaatsprinzip sowie besonderen gesetzlichen Bestimmungen folgenden Grenzen jeder Verwaltungstätigkeit beschränkt wird. Zweck der Benennung ist in erster Linie, im Verkehr der Bürger untereinander sowie zwischen den Bürgern und Behörden das Auffinden von Wohngebäuden, Betrieben, öffentlichen Einrichtungen und Amtsgebäuden zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Die Umbenennung dieser Straßennamen ist eine Maßnahme, die im öffentlichen Interesse steht.

Hierbei waren die widerstreitenden Interessen zwischen den öffentlichen Belangen und den Belangen der an den umzubenennenden Straßen wohnenden Einwohner und ansässigen Gewerbebetriebe abzuwägen. Im Ergebnis dieser Abwägung überwog die Notwendigkeit der Straßenumbenennung mit dem Zweck der reibungslosen postalischen Zuordnung, des verkehrsfreien und schnellen Auffindens etwaiger Adressaten der betroffenen öffentlichen Straßen im Falle von Rettungseinsätzen und Behördenermittlungen gegenüber dem Interesse des bestimmbareren Personenkreises an der Beibehaltung der alten Straßennamen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Kosten, die durch die Änderung der Straßennamen entstehen, werden nicht erstattet.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der die Allgemeinverfügung erlassenden Behörde einzulegen (Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein). Die Frist wird auch durch Einlegung des Rechtsbehelfs bei der Widerspruchsbehörde gewahrt (Landratsamt Wartburgkreis, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen).

Bad Liebenstein, den 23. Januar 2014

gez.

**Dr. Michael Brodführer**  
Bürgermeister

#### Hinweise für die betroffenen Bürger und Gewerbetreibende:

1. Nach § 7 Nummer 7 des Thüringer Personalausweisgesetzes -ThürPAuswG- vom 7. August 1991, in der derzeit geltenden Fassung, ist der Inhaber eines Ausweises verpflichtet, seinen Ausweis unverzüglich bei der zuständigen Personalausweisbehörde vorzulegen (Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein), wenn sich seine Anschrift geändert hat. Diese Umschreibung ist gebührenfrei.

Die Einwohner an den umbenannten Straßen werden gebeten, bis 28. Februar 2014 die Änderungen im Einwohnermeldeamt vornehmen zu lassen.

Falls es Ihnen nicht persönlich möglich ist, die Dokumente ändern zu lassen, können dies auch Personen für Sie erledigen, denen Sie zu diesem Zweck eine Vollmacht ausgestellt haben.

Das Einwohnermeldeamt ist zu folgenden Öffnungszeiten erreichbar:

Montag	von 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr
und	von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr
und	von 14.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr

2. Künftig ist folgende neue Adressschreibweise zu empfehlen:

**Max Mustermann**  
**OT Muster**  
**Musterweg 1**  
**36448 Bad Liebenstein**

#### Beschlüsse des Stadtrates vom 7. November 2013

##### Beschluss Nr. 05/2013/50

Der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein genehmigt die Niederschrift der Stadtratssitzung vom 5. September 2013.

gez.

**Dr. Michael Brodführer**  
Bürgermeister

##### Beschluss Nr. 05/2013/51

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und der Gewerbesteuer in der Stadt Bad Liebenstein -Hebesatzsatzung- gemäß Anlage.

gez.

**Dr. Michael Brodführer**  
Bürgermeister

##### Beschluss Nr. 05/2013/52

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Bad Liebenstein -Hundesteuersatzung- gemäß Anlage.

gez.

**Dr. Michael Brodführer**  
Bürgermeister

##### Beschluss Nr. 05/2013/53

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Benutzung der Kindergärten und Kinderkrippen in der Stadt Bad Liebenstein -Kindergartenbenutzungssatzung- gemäß Anlage (2. Entwurf).

gez.

**Dr. Michael Brodführer**  
Bürgermeister



**Beschluss Nr. 05/2013/54**

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten und Kinderkrippen in der Stadt Bad Liebenstein -Kindergarten-gebührensatzung- gemäß Anlage (2. Entwurf).

gez.

**Dr. Michael Brodführer**  
**Bürgermeister**

*Familien- und Partnerkarte*

für Familien mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind, Ehegatten und in häuslicher Gemeinschaft unter gleicher Anschrift Zusammenlebende

18,00 EUR

gez.

**Dr. Michael Brodführer**  
**Bürgermeister**

**Beschluss Nr. 05/2013/55**

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung der Stadt Bad Liebenstein gemäß Anlage.

gez.

**Dr. Michael Brodführer**  
**Bürgermeister**

**Beschluss Nr. 06-2013-63**

Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßige Ausgabe für die Anschaffung eines Spielgerätes für den Spielplatz „Fröbelgarten“ in Schweina in Höhe von 2.700,- EUR.

gez.

**Dr. Michael Brodführer**  
**Bürgermeister**

**Beschluss Nr. 05/2013/56**

Der Stadtrat beschließt die Umbenennung der „Friedhofstraße“ im Ortsteil Bad Liebenstein.

gez.

**Dr. Michael Brodführer**  
**Bürgermeister**

**Beschluss Nr. 06-2013-64**

Der Stadtrat beschließt, die Entscheidung über die Vergabe im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens zur Anschaffung eines Geräteträgers für die Stadtmeisterei auf den Haupt- und Finanzausschuss zu übertragen.

gez.

**Dr. Michael Brodführer**  
**Bürgermeister**

**Beschluss Nr. 05/2013/57**

Der Stadtrat beschließt die Feststellung der Jahresrechnung der Stadt Bad Liebenstein für das Jahr 2012 und die Entlastung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und des Beigeordneten nach § 80 Abs. 3 ThürKO.

gez.

**Dr. Michael Brodführer**  
**Bürgermeister**

**Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 29. Oktober 2013**

**Beschluss Nr. HA/2013/07**

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 27. August 2013.

gez.

**Dr. Michael Brodführer**  
**Bürgermeister**

**Beschlüsse des Stadtrates vom 12. Dezember 2013**

**Beschluss Nr. 06-2013-59**

Der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein genehmigt die Niederschrift der Stadtratssitzung vom 7. November 2013.

gez.

**Dr. Michael Brodführer**  
**Bürgermeister**

**Beschluss Nr. HA/2013/08**

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt und ermächtigt den Bürgermeister, die maßnahmebezogene Ergänzungsvereinbarung zur Mitfinanzierung der Straßenentwässerung, Neubau Mischwasserkanal, 1. Bauabschnitt für die Gemeindestraße „Am Bornrain“ im Ortsteil Meimers in Höhe von 24.000,00 Euro abzuschließen. Die Summe wird 2014 fällig und ist in den Haushalt 2014 aufzunehmen.

gez.

**Dr. Michael Brodführer**  
**Bürgermeister**

**Beschluss Nr. 06-2013-60**

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein - Straßenreinigungssatzung - gemäß Anlage.

gez.

**Dr. Michael Brodführer**  
**Bürgermeister**

**Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 3. Dezember 2013**

**Beschluss Nr. HA/2013/11**

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 29. Oktober 2013.

gez.

**Dr. Michael Brodführer**  
**Bürgermeister**

**Beschluss Nr. 06-2013-61**

Der Stadtrat beschließt, im Rahmen der Vereinheitlichung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung für Friedhöfe in kommunaler Trägerschaft der Stadt Bad Liebenstein vorbehaltlich des Beschlusses der Friedhofsgebührensatzung, nachfolgende Gebührenanpassungen, die mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft treten:

<b>Grabarten:</b>	<b>Gebühren (jährlich):</b>
Urnenreihengrab	6,00 EUR
Urnenwahlgrab	6,00 EUR
Reihen-/Einzelgrab	15,00 EUR
Einzelwahlgrab	15,00 EUR
Doppelgrab	37,50 EUR
Kindergrab (bis zum vollendeten fünften Lebensjahr)	9,00 EUR

gez.

**Dr. Michael Brodführer**  
**Bürgermeister**

**Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 30. Dezember 2013**

**Beschluss Nr. HA/2013/13**

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 3. Dezember 2013.

gez.

**Dr. Michael Brodführer**  
**Bürgermeister**

**Beschluss Nr. 06-2013-62**

Der Stadtrat beschließt, vorbehaltlich des Beschlusses der Gebührensatzung zur Benutzung der Stadt- und Kurbibliothek, nachfolgende Gebührenanpassungen, die mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft treten:

<b>Benutzungsarten:</b>	<b>Gebühren (jährlich):</b>
Jahreskarte	
ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	12,00 EUR

**Beschluss des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung vom 10. Oktober 2013**

**Beschluss Nr. BA/2013/15**

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 3. September 2013.

gez.

**Dr. Michael Brodführer**  
**Bürgermeister**

## Verbrennung von trockenem Baum- und Strauchschnitt

Entsprechend der Allgemeinverfügung des Wartburgkreises vom 14.09.2010 wurde durch das Landratsamt Wartburgkreis folgende Festlegung erlassen:

Unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ist das **Verbrennen von trockenem, unbelastetem Baum- und Strauchschnitt, der nicht auf gewerblichen Grundstücken anfällt,**

**in der Zeit vom 1. März  
bis einschließlich 31. März 2014**

an den Werktagen erlaubt.

Das Verbrennen von Pflanzenabfällen trifft jedoch **nur für solche im Außenbereich liegende Grundstücke zu, die nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind.**

Bei den Grundstücken, welche dem Anschluss- und Benutzungszwang an die ordentliche Abfallentsorgung unterliegen, erfolgt die Entsorgung des Baum- und Strauchschnittes weiterhin durch das zuständige Beräumungsunternehmen im Rahmen von Straßensammlungen.

Die Termine hierzu können über den Abfallwirtschaftszweckverband (Tel.: 03695/673-404) erfragt bzw. der örtlichen Presse entnommen werden.

**Eine Verbrennung an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist nicht erlaubt!**

Jeder Bürger, der Baum- und Strauchschnitt verbrennen möchte, ist verpflichtet, mindestens 2 Werktage vor der beabsichtigten Verbrennung dies beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22 - 36448 Bad Liebenstein, unter Angabe des Namens, des Verbrennungsortes und der voraussichtlichen Dauer anzuzeigen. Eine schriftliche Genehmigung ergeht hierbei nicht.

Eine Verwertung, z. B. durch Schreddern oder das Aufschichten zu Benjes-Hecken ist stets der Beseitigung durch Verbrennung vorzuziehen. Eine weitere Alternative ist die Verrottung durch Liegenlassen oder Untergraben.

Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Es ist insbesondere auch auf die Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.

Die Pflanzenabfälle sind direkt vor dem Verbrennen aufzuschichten. Zum Schutz von Kleintieren sind bereits länger gelagerte Pflanzenabfälle unmittelbar vor der Verbrennung umzuschichten. Es dürfen zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers keine häuslichen Abfälle, Altreifen, Mineralölprodukte, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

- 50 m zu öffentlichen Straßen,
- 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
- 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
- 100 m zu Waldflächen,
- 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen und,
- 5 m zur Grundstücksgrenze.

Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.

Die Verbrennungsstelle ist bis zum Erlöschen der Glut zu beaufsichtigen. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

Fragen zur Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt beantwortet das Umweltamt Wartburgkreis unter folgenden Kontaktdaten: Tel. 03695/616701 bzw. umwelt@wartburgkreis.de.

gez.

**Dr. Michael Brodführer  
Bürgermeister**

## Mitteilung der Meldebehörde

### Widerspruch zu Datenübermittlungen nach dem Thüringer Meldegesetz

Die Meldebehörde informiert alle Bürgerinnen und Bürger der Einheitsgemeinde Stadt

Bad Liebenstein, dass Meldebehörden auf der Grundlage des § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4, § 31 Abs. 3 Satz 3, § 32 Abs. 4 Thüringer Meldegesetz vom 26. Oktober 2006 (GVBl. Nr. 15, S. 525) in jeweils beschränktem Umfang personenbezogene Daten an parlamentarische Vertretungskörperschaften, an Presse, Rundfunk, Parteien, Wählergruppen, Adressbuchverlage, an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sowie über das Internet übermitteln können.

Gesetzlich zulässig sind folgende Datenübermittlungen:

1. An öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften können Daten von Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder) der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, übermittelt werden.
2. Die Meldebehörden dürfen Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist, erteilen. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen nicht mitgeteilt werden.
3. Parlamentarischen Vertretungskörperschaften, Presse oder Rundfunk kann auf Begehren eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden (Name, Vorname sowie Tag und Art des Jubiläums).
4. Einfache Melderegisterauskünfte (Name, Vorname, Doktorgrade und Anschrift) können unter bestimmten Voraussetzungen auch mittels automatisierten Abrufs über das Internet erfolgen.
5. Adressbuchverlagen darf Auskunft über Vornamen, Familiennamen, Doktorgrade und

Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Der Betroffene hat **das Recht**, der Weitergabe seiner vorgenannten personenbezogenen Daten **zu widersprechen**. Der Meldebehörde ist in diesen Fällen schriftlich, ohne Angabe von Gründen, mitzuteilen, dass seine oben genannten Daten nicht übermittelt werden sollen.

➤➤➤ Das Formular hierzu  
finden Sie auf der nächsten Seite ➤➤➤

# Widerspruch zu Datenübermittlungen

nach dem Thüringer Meldegesetz (ThürMeldeG)  
vom 26. Oktober 2006 (GVBl. Nr. 15, S. 525)

**Bitte untenstehende Hinweise beachten!**

Eingang Meldebehörde .....

Familienname(n) / akad. Grade, Vorname(n)  
.....  
.....

Geburtsname .....

Geburtsdatum .....

Anschrift  
.....  
.....

**A) Auskunfts- / Übermittlungssperren ohne erforderliche Begründung:**

**1**  
 An **Adressbuchverlage** dürfen mein Name und meine Anschrift nicht weitergegeben werden (§ 32 Abs. 3 und 4 ThürMeldeG).

**2**  
 Der Erteilung einer Melderegisterauskunft über mich zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren (z.B. 65. oder späterer Geburtstag; goldene Hochzeit oder ein späteres Ehejubiläum) an Mitglieder von Parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und anderen Medien widerspreche ich (§ 32 Abs. 2 und 4 ThürMeldeG).

**3**  
 Da ich nicht der Religionsgesellschaft meines Ehegatten angehöre, beantrage ich gemäß § 29 Abs. 2 ThürMeldeG, dass meine Daten nicht an die **Religionsgesellschaften meines Ehegatten** übermittelt werden. Diese Erklärung gilt auch für meine minderjährigen Kinder:

Familienname	Vorname(n)	Geburtstag
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

**4**  
 Hiermit widerspreche ich die Weitergabe meiner Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen (§ 32 Abs. 1 und 4 ThürMeldeG).

**5**  
 Der einfachen Melderegisterauskunft in Form der Auskunftserteilung mittels automatisierten Abrufs über das Internet widerspreche ich (§ 31 Abs. 3 ThürMeldeG).

Unterschrift ..... Datum .....

**Hinweise**

Das Thüringer Meldegesetz räumt die Möglichkeit ein, in oben genannten Fällen die Übermittlung von persönlichen Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Wenn Sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen und Einwohner der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein sind, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Der Widerspruch ist auf diesem Vordruck pro Person durch Ankreuzen der entsprechenden Felder einzulegen und persönlich zu unterschreiben.
- Der ausgefüllte Vordruck kann an oben genannte Anschrift übersandt bzw. im Einwohnermeldeamt der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein abgegeben werden.
- Die Vervielfältigung dieses Vordrucks ist möglich, er steht gleichfalls im Einwohnermeldeamt zur Verfügung.
- Widersprüche, die bereits gegenüber dem Einwohnermeldeamt geltend gemacht wurden, behalten ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen wurden.

## Mitteilungen

### Übersicht Stadtverwaltung:

#### Bürgermeister

Dr. Michael Brodführer Zi. 1.31  
Tel. 36113

#### Büro des Bürgermeisters

*Postverwaltung, Telefonzentrale,  
Bekanntmachungen, Amtsblatt, Jubiläen*

Frau Storch Zi. 1.30  
Tel. 3610

*Postverwaltung, Telefonzentrale,  
Sitzungsorganisation, Korrespondenz, Presse*

Frau Trautvetter Zi. 1.30  
Tel. 36113

#### Bauamt – Dienststelle Schweina

##### Stadtentwicklung, Grundstücksangelegenheiten, Forst

Frau Ender Zi. 2.34  
(*Amtsleiterin*) Tel. 36211

##### Hoch- und Tiefbau, Straßenbau

Frau Reppert Zi. 2.33  
(*stellv. Amtsleiterin*) Tel. 36210

##### Beitragswesen, Kataster

Herr Schwarz Zi. 2.31  
Tel. 36225

##### Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, Liegenschaften

Herr Koblitz Zi. 2.31  
Tel. 36219

#### Finanzverwaltung – Dienststelle Schweina

##### Kämmerei, Haushaltswesen

Frau Schröder Zi. 2.13  
(*Amtsleiterin*) Tel. 36217

Frau Melisch Zi. 2.14  
Tel. 36223

##### Stadtkasse

Frau Tröger Zi. 2.11  
(*stellv. Amtsleiterin*) Tel. 36226

Frau Hering Zi. 2.11  
Tel. 36224

##### Steuern

Frau Specht Zi. 2.20  
Tel. 36222

##### Mahnwesen

Frau Rudloff Zi. 2.12  
Tel. 36221

#### Hauptamt – Dienststelle Bad Liebenstein

##### Allgemeine Verwaltung

*Rechts- und Personalangelegenheiten*

Herr Mägdefrau Zi. 1.36  
(*Amtsleiter*) Tel. 36116

*Ratsverwaltung, Vereinsangelegenheiten,  
Archiv, EDV*

Herr Reichel Zi. 1.37  
(*stellv. Amtsleiter*) Tel. 36129

*Kindergärten, Soziales, Personalbüro*

Frau Deifuß Zi. 1.35  
Tel. 36117

Frau Jahn Zi. 1.34  
Tel. 36112

##### Einwohnermeldeamt

*Melde- und Ausweisangelegenheiten,  
Wahlen, Fundbüro*

Frau Raßbach Zi. 1.21  
Tel. 36123

##### Standesamt

*Personenstandswesen, Eheschließungen,  
Beurkundungen*

Frau Nagel Zi. 1.39  
Tel. 36115

##### Ordnungsamt

*Ordnung und Sicherheit, Feuerwehr*

Frau Serr Zi. 1.12  
Tel. 36121

*Friedhöfe, Hundesteuer, Versicherungen,  
Gewerbeliste*

Frau Raddatz Zi. 1.11  
Tel. 36122

Frau Thiel Zi. 1.11  
Tel. 36122

*Sondernutzungen, Baumfällungen,  
Veranstaltungsgenehmigungen*

Frau Thürmer Zi. 1.12  
Tel. 36124

*Ruhender Verkehr, Marktwesen, Vollzugsdienst*

Herr Reich Zi. 1.11  
Tel. 36122

Frau Schmidt Zi. 1.12  
Tel. 36124

##### Stadtmeisterei

*Bauhofangelegenheiten, öffentlicher  
Einrichtungen, Gebäudeverwaltung*

Frau Schuchert Zi. 1.20  
Tel. 36125

Frau Ullrich Zi. 1.20  
Tel. 36126

Herr Weißenborn Zi. 1.20  
Tel. 36125

Herr Trautvetter Zi. 1.20  
(*technischer Leiter*) Tel. 0174/9578256

##### Kur-, Kultur- und Tourismusangelegenheiten

*Kurwesen, Veranstaltungen, Stadtmarketing*

Frau Lehmann Zi. 1.19  
Tel. 36110

*Gästeinformation (Palais Weimar)*

Frau Kissmann  
Frau Adam Tel. 69320 ...

## 55. Vorlesewettbewerb des Deutschen Buchhandels 2013/2014

### Vorlesewettbewerb des Wartburgkreises



Am **7. Februar 2014** um **14.30 Uhr** veranstaltet die Stadt- und Kurbibliothek Bad Liebenstein im Palais Weimar Herzog-Georg-Str. 64, Bad Liebenstein den Vorlesewettbewerb, an dem alle Vorlese Sieger des Wartburgkreises teilnehmen und um die Teilnahme am Bezirksentscheid wetteifern.

Der traditionsreiche Lesewettbewerb wurde von Erich Kästner mit begründet und gehört mit mehr als 700.000 Teilnehmern zu den größten bundesweiten Schülerwettbewerben. Trotz der hohen Teilnehmerzahl haben es in den vergangenen Jahren schon mehrere Vorleser/innen des Wettbewerbes in Bad Liebenstein geschafft, sich bis zur Bundesebene zu qualifizieren und vordere Plätze zu belegen.

Wir laden alle ein, die Spaß am Lesen haben, die Vorlesekin der des Wartburgkreises an diesem Tag in Bad Liebenstein zu unterstützen, sich aus interessanten, aufregenden und lustigen Kinderbüchern vorlesen zu lassen und einen spannenden Wettbewerb zu erleben.

**Ihre Stadt- und Kurbibliothek**

### Hinweis der Stadtverwaltung hinsichtlich der Zustellung des Amtsblattes

Die Verteilung des Amtsblattes liegt in der Verantwortung des Verlages. Sollten Probleme bei der Zustellung auftreten, steht Ihnen der verantwortliche Mitarbeiter des Verlages für den Vertrieb, **Herr Köllmer**, zur Verfügung:

Telefon: **03677/205036**

E-Mail: [vertrieb@wittich-langewiesen.de](mailto:vertrieb@wittich-langewiesen.de)



### Impressum

#### **Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein**

**Herausgeber:** Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstr. 22, 36448 Bad Liebenstein

**Verlag und Druck:** Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de)  
Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Stadt Bad Liebenstein

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislite. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** nach Bedarf, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.